

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No 8.

Stuhm, Sonnabend, den 25. Februar.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preussischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. December 1864.

An das Kriegs-Ministerium.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. — Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

- durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
- durch Ermittlung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protectorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

- aus denjenigen Geld-Geschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
- aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegs-Ministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
- in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesamt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sichern Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hier selbst aufbewahrt und als „Fond der Kronprinz-Stiftung“ verwaltet.

§ 5. Der Fond der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. auffkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1. berechtigt:

- alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im Dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.
- die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur: aa) die Wittwen, bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören.**)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. — Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Anteil bedacht werden sollen.

Die Renten-Anteile werden an die Theilnehmer monatlich *praenumerando* bezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugestimmt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hilfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. — Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittlung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. — Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfnis der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung in's Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfond nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, gewährt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Cabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

- 1) An die Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
- 2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
- 3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten) cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
- 4) In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigelegt.
- 5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht ist, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung für die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
- 6) Die Unterstützungsanträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide u. zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
- 7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungsanträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
- 8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungsanträge nach Maßgabe der erwiesenen Hilfsbedürftigkeit entscheiden. — Insofern letztere nicht bloß von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- u. Vermögensverhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
- 9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
- 10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
- 11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsunfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
- 12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
- 13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
- 14) Die in Angelegenheit der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben zc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“

Berlin, den 18. Januar 1865.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Polizei-Verordnung

über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Piekfel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 108.) und mit Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höheren Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Piekfel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Rähnen befahren werden.

2. Bei niedrigem Sommerwasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigung auf der mit Steinen besetzten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer als der Stellpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.

3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an genügend starken Keilen u. Tauern, mit Benutzung der Stopfsäbde, sackend, die Eiswehr passiren.

4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Rähne und Trasten den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie dürfen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben, festgelegt werden.

5. Die Anwendung von Anker oder Schrickpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Erfasses des dadurch verursachten Schadens, bei einer Strafe bis zu 10 Thlr., für jeden Anker und jeden Schrickpfahl, verboten.

6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.

7. Sowohl stromab fahrende Rähne, Galler oder Flöße als auch stromauf segelnde oder treibende Gefäße haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahm-Fähre zu achten und dürfen die Fahrstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. — Wer die Fahrstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwickelten Strafe, auch für die an dem Prahm, Fahrleine u. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

8. Trasten, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgesetzt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Danzig, den 13. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Die Königl. Regierung hat für das Jahr 1865 einer jeden der nachbenannten Hebammen eine Unterstützung von 10 Thlr. bewilligt: 1) Christine Forbusch in Baumgarth, 2) Justine Albrecht in Zieglerhuben, 3) Maria Voigt in Df. Schweingrube, 4) Elise Bialachowski in Parpahren, 5) Friederike Krampitz in Lichtfelde, 6) Anna Rajewski in Dorf Altmark, 7) Florentine Strenski in Straszewo, 8) Marianna Jarcziski in Gr. Bapitz, 9) Maria Grundtmann in Pofilge, 10) Wilhelmine Schragki in Pestlin, 11) Henriette Borowski in Schroop, 12) Henriette Lachowski in Baumgarth.

Die Unterstützung kann am Anfange jedes Vierteljahres bei der hiesigen Kreis-Kasse erhoben werden was die betreffenden Ortsvorstände den genannten Hebammen mitzutheilen haben.

Stuhm, den 20. Februar 1865.

N. 2. Es ist eine einfache und klare Darstellung über die Behandlung Verunglückter, die jedem Laien vollkommen verständlich und mit der dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Auswahl der Hilfsmittel sofort anzuwenden ist, herausgegeben.

Die Tableaus-Form eignet sich zum Aufhängen in den Localen der Gemeinde-Vorstände und in Schulen und dürfte eine derartige allgemeine Verbreitung gewiß nicht ohne segensreiche Folgen bleiben.

Ein Exemplar hängt im landrätlichen Bureau zur Ansicht aus und werden dort Bestellungen à 6 Sg. pro Exemplar entgegen genommen.

Stuhm, den 21. Februar 1865.

N. 3. 500 Thlr. im Ganzen oder getheilt sind aus der Kreis-Spar-Kasse auszuleihen.

Welche Sicherheit gegeben werden muß, ergibt § 27 des Statuts. Anträge sind bis zum 4. März hierher zu richten.

Stuhm, den 21. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat mittelst Verfügung vom 2. October v. J. **N. 3602/S** gegen die unverheiratete Caroline Weich, welche von dem hiesigen Königl. Kreis-Gerichte wegen Bettelns unter Vorpiegelung eines Unglücksfalles mit einer Woche Gefängniß bestraft ist, eine Gewöhnliche Detention festgesetzt. — Da der Aufenthalt der 2c. Weich hier unbekannt ist, so hat deren Transport in die Zwangs-Anstalt zu Grandenz nicht eingeleitet werden können, weshalb ich die Orts- resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmen ersuche, auf die 2c. Weich zu vigiliren und dieselbe im Ermittlungsfalle auf Kosten des Landarmenfonds per Transport in die bezeichnete Anstalt abliefern und vom Geschähenen mir Mittheilung zugehen zu lassen.

Marienburg, den 9. Februar 1865.

Der Landrath.

Dem mehrfach bestrafte Arbeiter Carl Rowik in Ramten, Kreises Stuhm, ist eine angeblich auf der Altfelder Chaussee bei Christburg gefundene Schiefer-Platte, darstellend das diesseitige Dienstiegel zum Schwarzdruck, abgenommen. Diefelbe zeigt den Preussischen Adler erhaben in heraldischer Form mit der ebenfalls erhabenen Aufschrift: „Koen. Pr. Landrath Amt Roessel“ in lateinischen Druck-Buchstaben. —

So scheinbar täuschend die Nachbildung ist, so zeigt doch ein näherer Anblick der gefälschten Platte, daß selbige etwas ungeschickt verfertigt ist. Nicht allein, daß die Buchstaben namentlich bei den Wörtern „Landrath“ und „Roessel“ ohne Symmetrie dastehen, so hat der Adler, an und für sich etwas plump, einen auffallend langen Hals mit unverhältnißmäßig großem Kopfe, der Flügel rechts endigt ganz stumpf, die Füße fehlen vollständig, der Scepter links in ganz senkrechter Form ist gleichsam wie angeklebt.

Die Haupt-Unterschiede zwischen dem gefälschten und dem richtigen Siegel bestehen darin, daß auf dem erstern zwischen den Wörtern „Landrath Amt“ das s fehlt, ferner das auf dem richtigen Siegel der Adler in fliegender Form mit schräge gehaltenem Scepter erscheint, dagegen auf dem falschen in heraldischer Form mit gerade stehendem Scepter.

Die Polizei-Behörden und die Königl. Gendarmerie ersuche ich, auf die ihnen vorkommenden diesseitigen Pässe, Atteste und sonstigen Bescheinigungen hiernach achten zu wollen und hinsichtlich der etwa das gefälschte Siegel tragenden das Weitere zu veranlassen.

Bischofsburg, den 10. Februar 1865.

Der Landrath des Kreises Kössel.

Der Arbeiter Johann Kanowski, 18 Jahre alt, evangelisch, aus Braunsvalde, ist der versuchten Nothzucht verdächtig und soll verhaftet werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Kanowski Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und die Gendarmen werden ersucht, auf den Angeklagten genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Marienburg, den 3. Februar 1865.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Der Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend versammelt sich
Freitag, den 3. März, Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

Bildung eines Credit-Vereins für Stuhm und Umgegend.

Alle diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, gleichviel, ob sie zum Vereine gehören oder nicht, werden zu dieser Versammlung hiermit eingeladen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der Köllmer Johann v. Groszkowskischen Eheleute gehörige Grundstück Tillitzken No. 1, abgeschätzt auf 6900 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll im Termine **den 3. April 1865, Vormittags 11 Uhr,** in Neumark, in freiwilliger Subhastation Theilungshalber verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Das Kaufgeld wird nur bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der Taxe creditirt, die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Löbau, den 9. December 1864.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung

 Ich beabsichtige mein hier am Markte stehendes Wohnhaus, 54' lang, 23' breit, mit Ausnahme eines massiven Giebels in Bindwerk erbaut, zum Abbruch zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich recht bald einzufinden zu wollen, da der Abbruch schon Mitte März c. erfolgen soll. Wittwe Werner in Stuhm.

 Mein Grundstück Tggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein.

George Schöneberg.

 Mein hier belegenes Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Stall und einem halben Morgen Land, sowie einer Delschlagemühle, bin ich Willens für den Preis von 215 Thln. aus freier Hand zu verkaufen.

Pr. Dameran, den 21. Februar 1865.

Muchlinski,
Selmachermeister.

 Die Dorfschaft Gr. Brodsende beabsichtigt eine Wasserabmahlmühle (Windmühle) zum Abbrechen meistbietend zu verkaufen. Die Mühle befindet sich in gutem Zustande, ist jedoch durch den Bau einer Dampfmühle entbehrlich geworden, daher Kauflustige zu dem auf den 1. März c., Nachmittags 1 Uhr, im Schulzenamte zu Gr. Brodsende anberaumten Termine zahlreich eingeladen werden.

Tetzlaff.

 Scharfkantige Mauerlatten in allen Dimensionen verkaufe nur noch bis zum 15. März zu den bekannt ermäßigten Preisen.

Rundholz, sowie Bohlen und Dielen habe in jeder Stärke ab Stuhm und Stuhmerfelde vorräthig.

Simon Eisenstädt, Stuhm.

 Ich verkaufe von jetzt ab in meiner Mehlhandlung: Feinstes Weizen-Cylinder-Mehl à Cent. 3 Thl. 25 Sgr. und feinstes Roggen-Cylinder-Mehl à Cent. 2 Thl. 20 Sgr.

Christburg, den 10. Februar 1865.

O. Fritz.

(Hierzu eine Beilage.)